

Ordnung zur Förderung internationaler ¹ Promovierender der TU Dresden durch DAAD-STIBET Abschlussstipendien

Vom 18.10.2014

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel ist die Förderung von internationalen ¹ Promovierenden der TU Dresden, die sich in der Abschlussphase ihrer Promotion befinden und deren Finanzierung über Stipendien und/oder Arbeitsverträge ausgelaufen ist.

§ 2

Dauer, Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird im Rahmen der aus dem DAAD-STIBET Programm zur Verfügung stehenden Mittel für maximal vier Monate bewilligt.

(2) Der monatliche Stipendiansatz beträgt EUR 500,00.

(3) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(4) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die/der Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch die Antragstellerin/den Antragsteller gemäß Programmausschreibung und Antragsbedingungen. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form einzureichen an: graduiertenakademie@tu-dresden.de.

¹ Promovierende der TU Dresden mit ausländischer Nationalität, die ihre Zugangsberechtigung zur Promotion außerhalb Deutschlands erlangt haben.

(3) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a. Formular Stipendienantrag inklusive ausführlicher Begründung der Notwendigkeit der Förderung
- b. Lebenslauf der/des Promovierenden inkl. Publikationsliste
- c. Kopie des Abiturzeugnisses (bzw. des Äquivalents)
- d. Kopie des Master-/Staatsexamen-/Diplomzeugnisses (bzw. des Äquivalents)
- e. Darstellung des Forschungsvorhabens inkl. Arbeits- und Zeitplan für die Dauer der beantragten Förderung (max. 5 Seiten)
- f. Gutachterliche Stellungnahme seitens der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers

§ 4

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung voraus. Die Auswahl und Bewilligung der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Prorektor für Forschung und der Geschäftsführung der Graduiertenakademie der TU Dresden.

§ 5

Unterbrechung

Eine Unterbrechung des Forschungsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der/des Geförderten oder aus einem anderen, von der/dem Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, ist grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der/dem Geförderten bei der Graduiertenakademie beantragt werden und kann bis zu sechs Monate betragen. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

§ 6

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Wird im Förderzeitraum ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhalten, darf die Gesamthöhe des monatlichen Stipendiums EUR 1.000,00 nicht überschreiten. Der darüber hinausgehende Betrag wird auf das aus Mitteln des DAAD finanzierte Stipendium angerechnet, d.h. das Stipendium vermindert sich entsprechend.

(2) Wird im Förderzeitraum eine Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen, bleibt ein Entgelt bis zur Höhe des Steuerfreibetrags für geringfügig Beschäftigte (monatlich EUR 450,00) anrechnungsfrei. Sofern die Vergütung (brutto) den Betrag von EUR 450,00 monatlich übersteigt, muss sie auf das Stipendium angerechnet werden, d.h. das Stipendium vermindert sich entsprechend.

(3) Jede für die Höhe der Förderung relevante Veränderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Geförderten ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(4) Es bleibt vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 7

Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.

(2) Die Zahlung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums eingestellt

- mit Ablauf des Tages, an dem die Promotionsprüfung abgeschlossen wird,
- mit Ablauf des Tages, an dem die Doktorarbeit abgebrochen wird,
- mit Ablauf des Tages, an dem eine berufliche Vollzeittätigkeit gegen Entgelt aufgenommen wird.

(3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 18.10.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen